

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
52-500-0021381/0001.V

Münster, den 21.05.2025
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die GELSENWASSER Energienetze GmbH, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen hat bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage (BGEA) mit LPG-Tank im Bioenergiepark Saerbeck auf dem Grundstück in Gemarkung Saerbeck, Flur 11, Flurstück 28 vorgelegt.

Gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die mit der Biogaseinspeiseanlage im Zusammenhang stehende Lagerung von Propan (flüssig) besteht gem. § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde für das o.g. Vorhaben durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Nach überschlüssiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass erhebliche, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht zu erwarten sind. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten. Schädliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf im Wirkungsbereich befindliche ökologisch empfindliche Gebiete sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lisa Recker